

**VIERTE NACHTRAGSSATZUNG ZUR ENTWÄSSERUNGSSATZUNG
FÜR DIE STADT SCHLÜCHTERN VOM 06.09.2011**

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.07.2014 (GVBl. S. 178), der §§ 37 bis 40 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung vom 14.12.2010 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert mit Gesetz vom 13.12.2012 (GVBl. I S. 622), der §§ 1 bis 5 a), 6 a), 9 bis 12 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl. I S. 134), der §§ 1 und 9 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz - AbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.01.2005 (BGBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 11.08.2010 (BGBl. I S. 1163), und der §§ 1 und 2 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (HAbwAG) in der Fassung vom 29.09.2005 (GVBl. I S. 664), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.06.2011 (GVBl. I S. 292), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schlüchtern in der Sitzung am 24.11.2014 folgende

Vierte Nachtragssatzung zur Entwässerungssatzung für die Stadt Schlüchtern

beschlossen:

Artikel I

§ 24 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Gebührenmaßstab für das Einleiten von Niederschlagswasser ist die bebaute und künstlich befestigte Grundstücksfläche, von der das Niederschlagswasser in die Abwasseranlage eingeleitet wird oder abfließt; pro Quadratmeter wird eine Gebühr von 0,47 € jährlich erhoben.“

§ 26 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Gebührenmaßstab für das Einleiten häuslichen Schmutzwassers ist der Frischwasserverbrauch auf dem angeschlossenen Grundstück.

Die Gebühr beträgt pro m³ Frischwasserverbrauch

- | | |
|--|--------|
| a) bei zentraler Abwasserreinigung in der Abwasseranlage | 2,70 € |
| b) bei notwendiger Vorreinigung des Abwasser in einer Grundstückskläreinrichtung | 1,08 € |

§ 28 erhält folgende Fassung:

„Gebührenmaßstab für das Abholen und Behandeln von Schlamm aus Kleinkläranlagen und Abwasser aus Gruben ist die abgeholte Menge dieser Stoffe. Die Gebühr beträgt pro angefangenem m³:

- | | |
|---------------------------------|---------|
| a) Schlamm aus Kleinkläranlagen | 32,94 € |
| b) Abwasser aus Gruben | 27,59 € |

Ist zum Absaugen des Inhalts einer Kleinkläranlage oder einer Grube die Verlegung einer Saugleitung von mehr als 20 m Länge erforderlich, wird für jeden weiteren Meter ein Gebühreuzuschlag von 2,50 € erhoben.“

Artikel II

Diese Vierte Nachtragssatzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Schlüchtern, den 25.11.2014

Der Magistrat
der Stadt Schlüchtern

(F r i t z s c h)
Bürgermeister